

Besondere Bedingungen für die Produktionskassenversicherung (BB Kasse 2011)

- § 1
Weitere Versicherungsbedingungen** Ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung, Allgemeiner Teil (kurz: AFV 2011) finden die nachfolgenden Regelungen (**BB Ausfall 2011**) Anwendung. Diese gehen in Zweifelsfällen den AFV 2011 vor.
- § 2
Gegenstand der Versicherung** Versichert sind die zur Herstellung eines Filmes benötigten Zahlungsmittel (Produktionskasse). Als Produktionskasse gelten Zahlungsmittel für produktionsbezogene Zahlungen, wie Bargeld und Schecks, die während der Dreharbeiten mitgeführt oder transportiert werden.
- § 3
Versicherte Gefahren**
- 1 Als versichert gelten alle Gefahren, denen die Produktionskasse während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist und die zur Beschädigung, zur Zerstörung oder zum Verlust der Produktionskasse führen. Versicherte Gefahren sind während des Transports beispielsweise:
 - 1.1 Unfall des Transportmittels;
 - 1.2 Brand, Blitzschlag, Explosion oder sonstige Elementarereignisse;
 - 1.3 Tod, plötzliche Erkrankung oder Unfall der Begleitperson;
 - 1.4 Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung.
 - 2 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und während des Aufenthaltes. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entfernung der Kasse von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurde und endet mit der Ablieferung am bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort, spätestens mit Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem letzten anbringenden Transportmittel folgt.
 - 3 Während der Dauer des Aufenthaltes (Verwendung und Lagerung) am Produktionsort haftet der Versicherer auch für Schäden durch Einbruchdiebstahl.
- § 4
Erforderliche Sicherungsmaßnahmen**
- 1 Während der Verwendung und Lagerung der versicherten Produktionskasse ist diese durch:
 - Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit bietet (Geldkassetten u. ä.)
 oder
 - Aufbewahrung in einem eingemauerten Stahlschrank oder einem Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg zu sichern.
 - 2 Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten wird der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei.
- § 5
Ausschlüsse**
- 1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden;
 - 2 Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
 - 3 Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe, gerichtliche Verfügungen oder deren Vollstreckung;
 - 4 Schäden durch Verstöße gegen behördliche Vorschriften oder Bestimmungen von Beförderungsunternehmen;
 - 5 Schäden durch Kernenergie;
 - 6 Vertrags- und Konventionalstrafen;
- § 6
Versicherungsort** Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.
- § 7
Versicherungssumme und Unterversicherung** Versicherungswert ist (zuzüglich Versicherungs- und Beförderungskosten sowie Bankspesen) in der genannten Reihenfolge: der Fakturenwert, der Marktpreis, der gemeine Handelswert, der gemeine Wert oder der Wert des Interesses des Versicherungsnehmers jeweils am Abgangsort zu Beginn der Versicherung.

§ 8
Entschädigungsberechnung und
Entschädigungsgrenzen

- 1 Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Zahlungsmittel im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert.
- 2 Bei der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Entschädigung begrenzt:
 - 2.1 bei der Aufbewahrung in verschlossenen Behältnissen EUR 15.000,- auf Erstes Risiko;
 - 2.2 bei der Aufbewahrung im Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg EUR 25.000,- auf Erstes Risiko.Die Versicherung kann durch besondere Vereinbarung auf höhere Entschädigungsgrenzen erweitert werden.
- 3 In Fällen des Diebstahls, Raubes, der räuberischen Erpressung sowie bei Brand, Blitzschlag und Explosion ist die Entschädigung auf EUR 25.000,- auf Erstes Risiko begrenzt.